



Satzung

Verein Royal Battle Rüsselsheim e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen Royal Battle Rüsselsheim und hat seinen Sitz in Rüsselsheim-Bauschheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- b) Der Gründungstag ist der 26. November 2011

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Tanz und Koordination.
- b) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung durch sportliche Übungen, Leistungen sowie Wettbewerbe.
- c) Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport sämtlicher Kulturen, und das Verständnis der Gleichberechtigung.

§ 3 Steuerbegünstigungen

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung oder Aufnahme durch Organ, sowie Anerkennung der Satzung.
- c) Jugendliche unter 18 Jahre, sowie beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- d) Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges und ohne Angaben von Gründen.
- e) Der Verein schließt für alle aktiven Mitglieder eine Sporthaftpflichtversicherung ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Schadensmeldung erfolgt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod der Person, oder durch Auflösung des Vereins.
- b) Der Austritt des Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- c) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- d) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.
- e) Ausschlussgründe sind:

Grobe Verletzung der Vereinsinteressen

Grob unsportliches Verhalten

Rückstand von Beitragszahlungen und sonstigen Umlagen, die den Betrag von sechs Monatsbeiträgen überschreiten und auch nach Ablauf einer Anmahnungsfrist von einem Monat nicht entrichtet werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Beschlüsse zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen.
- d) Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
- e) Die Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet

§ 8 Beiträge

Der ordentliche Mitgliederbeitrag und dessen Fälligkeit sowie außerordentliche Leistungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Verwendung von Vereinsmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit den angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Und bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und den Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, die durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher, einberufen wird. Sie tagt sooft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Beschluss über Satzungsänderungen
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl des Schriftführers

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Kasse/Konten des Vereines einschließlich die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur aufgelöst werden, wenn mehr als zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und mehr als vierfünftel die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zwecks und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten, eventuell verbleibendes Vereinsvermögen, wird an die Stadt Rüsselsheim übergeben, mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. November 2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins Royal Battle Rüsselsheim beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. November 2011 errichtet und am 15.12.2011 geändert.